Studierendenwerk Heidelberg
Amt für Ausbildungsförderung
Bergheimer Str. 147
69115 Heidelberg

Merkblatt Flexibilitätssemester

Mit dem 29. BAföGÄnderungsgesetz wurde das Flexibilitätssemester eingeführt.

Das Flexibilitätssemester gemäß § 15 Abs. 4 BAföG in der ab dem 25.07.2024 geltenden Fassung ist ein zusätzliches Semester, das über die Förderungshöchstdauer gemäß § 15 a BAföG oder über die Verlängerung der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 BaföG hinaus gewährt werden kann.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Flexibilitätssemester

- Das Flexibilitätssemester kann nur einmal im Studium genommen werden, also z.B bei Bachelor-plus-Master-Ausbildungen entweder für den Bachelor-Studiengang oder für den Master-Studiengang.
- Das Flexibilitätssemester muss **unmittelbar** an den Ablauf der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 a BAföG oder der gewährten Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG **anschließen**.
- Für **während des Flexibilitätssemesters** auftretende Verlängerungsgründe im Sinne von § 15 Absatz 3 BAföG wird über das Ende des Flexibilitätssemesters hinaus nach § 15 Absatz 3 BAföG für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.
- Verlängerungsgrund §15 Abs. 3 BAföG **nach Flexibilitätssemester**: Nach Inanspruchnahme des Flexibilitätssemester können noch Verlängerungsgründe gemäß § 15 Abs. 3 BAföG in Anspruch genommen werden, die **vor Beginn** des Flexibilitätssemesters aufgetreten sind (aber keine Gründe, die vor einem fristgerecht erbrachten Leistungsnachweis vorlagen) oder die **während des Laufs** des Flexibilitätssemesters (zusätzlich) auftreten oder fortgelten.
- Es muss zumindest formlos erklärt werden, dass das Flexibilitätssemester für das anzugebende betreffende Semester genommen werden soll; bitte verwenden Sie jedoch nach Möglichkeit den entsprechenden Vordruck.

Ein Flexibilitätssemester ist nicht möglich

- zur Verlängerung der Frist zur Vorlage des Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG.
- im Anschluss an eine Förderung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BAföG (infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung)
- im Anschluss an die Gewährung von Ausbildungsförderung als Hilfe zum Studienabschluss gemäß § 15 Abs. 5 BaföG (vormals § 15 Abs 3a BaföG).

Hinweise:

Sollten Gründe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1-3 und Nr. 5 BAföG vorliegen, die ursächlich für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer sind, sollte zunächst eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1-3 bzw. Nr. 5 BAföG beantragt werden, damit das Flexibilitätssemester nicht verbraucht wird.

Sollten ursächliche Gründe gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG vorliegen (Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren) hat eine Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG den Vorteil, dass die Förderung als Vollzuschuss erfolgt.

Beim Flexibilitätssemester erfolgt die Förderung regulär zu Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen

Übergangsregelung Flexibilitätssemester

Förderungshöchstdauer oder eine darüber hinaus verlängerte Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 BAföG (in der bisher geltenden Fassung) ist am 25.07.2024 oder danach noch nicht abgelaufen oder endet am 25.07.2024 oder danach.

Über den Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer ist am 25.07.2024 noch nicht entschieden worden, aber die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Verlängerung der Förderungshöchstdauer liegen vor, d.h. soweit der Antrag später positiv beschieden wird.

Stand 08.2024